

Hinweise zu Fragen der Befangenheit von externen Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen von Studiengangsreviewverfahren

Das Studiengangsreview an der TU Berlin

Mit dem internen Qualitätssicherungsverfahren Studiengangsreview werden im Sechsjahresturnus alle Studiengänge der TU Berlin evaluiert. Das Studiengangsreview ist zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre an der TU Berlin. Es ist das Qualitätssicherungsinstrument, welches den „externen Blick“ durch die **verpflichtende Teilnahme von externen Gutachterinnen und Gutachtern** (HSL, Studierende, Berufspraxis) systematisch integriert, ohne das Verfahren nach außen zu geben.

Bei der Zusammensetzung des Reviewteams sollten nach Möglichkeit Diversitätsmerkmale wie Alter, Geschlecht, internationale Vertreter*innen und eine Mischung aus erfahrenen Gutachter*innen und Neueinsteiger*innen berücksichtigt werden.

Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter für Reviewverfahren

Als Studiengangsbeauftragte*r schlagen Sie u.a. eine*n externe*n Hochschullehrer*in sowie eine*n Vertreter*in der Berufspraxis für das Reviewteam vor. Die im Folgenden aufgeführten Befangenheitskriterien sollen Ihnen bei der Identifizierung geeigneter Personen helfen.

Die Liste ist nicht abschließend zu verstehen, d.h. es können auch Befangenheitsgründe auftreten, die hier nicht gelistet sind. Sollten Sie nicht sicher sein, ob bei einer von Ihnen benannten Person Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Mitarbeiter des Strategischen Controllings. Zusätzlich erklären die externen Gutachter*innen ihrerseits ihre Unbefangenheit gemessen an den unten aufgeführten Kriterien oder aus Gründen die sie darüber hinaus anführen (siehe FOX_Unbefangenheitserklärung_Gutacher_in). Ziel ist es, ausschließlich Personen als externe*n Gutachter*in einzusetzen, die nach Maßgabe der untenstehenden Regeln keine Verbindung zur TU Berlin oder den am Studiengangsreview beteiligten Personen (mehr) aufweisen. In Ausnahmefällen (bspw. bei so genannten Kleinen Fächern, in denen die Akteur*innen bundesweit oder auch international eng verbunden sind) kann ein*e externe*r Gutachter*in sich als nicht befangen erklären, obwohl er*sie eines der Befangenheitskriterien nicht erfüllt.

Liste der Befangenheitskriterien

Eine mögliche Befangenheit im Sinne des Verfahrens Studiengangsreview liegt in der Regel vor, wenn

1. ein*e Gutachter*in verwandtschaftliche, andere enge persönliche Verbindungen zu oder Konflikte mit leitenden Funktionsträger*innen der TU Berlin (Präsidium) bzw. der Fakultät (Dekan*in, Studiendekan*in, Studiengangsbeauftragte*r, Verwaltungsleiter*in) hat,
2. das Verfahren anderweitig die Interessen des Gutachters/der Gutachterin bzw. dessen/deren Ehe-/Lebenspartner*in, Eltern, Kinder oder Geschwister berührt,
3. ein*e Gutachter*in enge wirtschaftliche Verbindungen (z.B. Geschäftspartnerschaften, Bürogemeinschaften) zu leitenden Funktionsträger*innen der TU Berlin bzw. der Fakultät pflegt,

4. ein*e Gutachter*in aktuell oder geplant an wissenschaftlichen Kooperationen (z.B. gemeinsame Forschungsprojekte, Publikationen) mit leitenden Funktionsträgern*innen der Fakultät beteiligt ist bzw. in den letzten drei Jahren beteiligt war,
5. sich ein*e Gutachter*in innerhalb der letzten sechs Jahre in einem Studium, Beschäftigungsverhältnis, einem Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren an der betreffenden Fakultät befand,
6. ein*e Gutachter*in aktuell oder geplant zur TU Berlin oder zu einem mit der TU Berlin assoziierten Forschungsinstitut wechselt, an dem leitende Funktionsträger*innen der Fakultät ebenfalls tätig sind,
7. ein*e Gutachter*in als Mitglied in Kommissionen, Beiräten oder ähnlichen Aufsichtsgremien der TU Berlin tätig ist,
8. umgekehrt leitende Funktionsträger*innen der Fakultät das Institut bzw. Fachgebiet des Gutachters/der Gutachterin innerhalb des letzten Jahres begutachtet haben.